

Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide vom 26.06.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 26.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Kinder- und Jugendbeirat
- § 5 Kinder- und Jugendbeauftragter

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

- § 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner

Dritter Teil: Öffentlichkeit

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 11 Funktionsbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkheide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Borkheide ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Wappenbeschreibung: in Grün, ein schräglinker, silberner Propeller, begleitet oben von einem goldenen Posthorn und unten von zwei goldenen Pilzen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.
- (3) Flaggenbeschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Gemeinde Borkheide.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Borkheide (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Borkheide Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Borkheide richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Borkheide“.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung zwischen 11 und 21 Jahren alt sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Borkheide haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der

Gemeindevertretung für die Dauer von zwei Schuljahren durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Gemeindevertretung zu richten. Kinder aus anderen Gemeinden, die die Grundschule in Borkheide besuchen, können beratend an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates des Gemeinde Borkheide teilnehmen.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Borkheide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Gremien der Gemeinde Borkheide zu wenden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung 2 Stellvertretungen. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragter (§ 17 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Borkheide benennt die Gemeindevertretung einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber den Gemeindegremien zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse oder die Ortsbeiräte zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.

§ 7 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohner (§§ 31, 44 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach Annahme der Wahl, Berufung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzliche Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gemeindevertreters veröffentlicht werden.

Dritter Teil: Öffentlichkeit

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide gemäß § 7 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem und der Homepage der Gemeinde Borkheide unter www.borkheide.eu öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasster Beschlüsse können von jeder Person im Ratsinformationssystem über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und

durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht:
 - vor dem Gemeindehaus, Kirchanger 3
 - vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz, neben der Bushaltestelle
- (2) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10 sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Borkheide, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Borkheide unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht werden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 11.05.2023 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtdirektor

2. Entwurf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkheide am 26.06.2025 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den _____

Mathias Ryll
Amtdirektor